

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00070 vom 2. Mai 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2012.00070

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00070 du 2 mai 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00070 del 2 maggio 2001

Regeste

Staat- und Gemeindesteuern (01.01.-31.12.2005, 01.01.-31.12.2006, 01.01.-31.12.2007, 01.01.-31.12.2008) | Nichteintreten / Prozessunfähigkeit einer juristischen Person B erhob namens der A AG Beschwerde. Kurz darauf wurde B, welcher einziger Verwaltungsrat der A AG war, aus dem Handelsregister gelöscht, während auch seine Einzelzeichnungsberechtigung erlosch. B machte geltend, er führe die Beschwerde als Aktionär mit Vollmacht, die er sich vor dem Austritt aus dem Verwaltungsrat habe ausstellen lassen. Prozessunfähigkeit einer juristische Person liegt vor, wenn ein nach Gesetz und Statuten unentbehrliches Organ fehlt (vgl. Art. 54 ZGB). Ein in diesem Sinn unentbehrliches Organ einer Aktiengesellschaft ist der Verwaltungsrat. Mit Ausscheiden von B aus dem Verwaltungsrat fehlt es der A AG an einem zwingend erforderlichen Organ, weshalb sie grundsätzlich prozessunfähig ist (E. 1.1-E. 1.3). Mit der Demission erlosch gleichzeitig die Vertretungsbefugnis des B nach Art. 718 I OR (E. 1.4). Gültigkeit einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht, wenn davon auszugehen ist, dass sich B die Vollmacht im Namen der A AG selbst ausstellte? Erlöschensgründe für die Vollmacht nach Art. 35 I OR. Keine Vertretungsbefugnis von B (E. 1.5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.